

BGer 6A.40/2001 vom 26. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.40_2001

FR: TF 6A.40/2001 du 26 juin 2001

IT: TF 6A.40/2001 del 26 giugno 2001

Regeste

Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

a) Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der bei ihm eingereichten Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 126 I 81 E. 1 ; 125 I 253 E. 1a, mit Hinweisen). b) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, nicht aber Unangemessenheit gerügt werden (Art. 104 OG). Da als Vorinstanz eine richterliche Behörde entschieden hat, ist das Bundesgericht an die Feststellung des Sachverhalts gebunden, soweit dieser nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften festgestellt worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG ; vgl. BGE 121 II 127 E. 2). Neue Tatsachen werden nur berücksichtigt, soweit die Vorinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen abklären muss und die Nichterhebung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 124 II 409 E. 3a, S. 420 f.). Für solch schwerwiegende Fehler finden sich keine Hinweise. Damit ist der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen zum Sachverhalt und zur Gefährdung der Fussgängerin nicht zu hören, soweit er mit diesen vom angefochtenen Entscheid abweicht.

E. 2

a) Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz den auf einer unvollständigen Abklärung des Sachverhaltes basierenden Entscheid des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern geschützt und die Administrativmassnahme bestätigt hat. Das Amt habe die Entzugsverfügung vor Erlass eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren und daher ohne die entsprechende Aktenkenntnis lediglich gestützt auf die polizeiliche Anzeige, erlassen. b) Der Vorwurf ist unbegründet. Der in BGE 119 Ib 158 ff. aufgestellte Grundsatz, wonach die Verwaltungsbehörde mit ihrem Entscheid grundsätzlich zuzuwarten hat, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung sind, wurde nicht verletzt. Die Vorinstanz hat gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers selbst ein entsprechendes Sistierungsbegehren gutgeheissen und den Entscheid des Strafrichters abgewartet. Die allfällige Verletzung des erwähnten bundesgerichtlichen Grundsatzes durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wäre damit bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren geheilt worden.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sie sei entgegen den in BGE 119 Ib 158 E. 3a vom Bundesgericht gemachten Vorgaben von der tatbeständlichen und rechtlichen

Würdigung des Strafurteils abgewichen. Sie habe dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass der Strafrichter das Verschulden als leicht taxiert habe und überdies von einer geringen Gefährdung ausgegangen sei. Die Busse betrage trotz einer oberen Grenze von Fr. 1'000.-- für Strafmandate lediglich Fr. 360.--, worin ein Betrag von Fr. 60.-- für das Nichttragen der Sicherheitsgurte enthalten sei. Im Übrigen seien die besonderen Umstände der Verkehrssituation verschuldensmässig entlastend zu berücksichtigen. b) Dem Gerichtspräsidenten 8 des Gerichtskreises II Biel-Nidau standen als Beweismittel die Einvernahme des Beschwerdeführers, zwei Zeugeneinvernahmen von Polizisten, ein massstabgetreuer Situationsplan und weitere Aktenstücke zur Verfügung. In Würdigung dieser Beweise hält die Vorinstanz fest, der fragliche Fussgängerstreifen führe über neun Meter bis zur Strassenmitte, wo sich die Fussgängerinsel befindet. Der Beschwerdeführer habe wegen der Businsel auf die linke Einspurstrecke ausweichen, anschliessend vor dem Fussgängerstreifen wegen der Fussgängerinsel jedoch wieder leicht nach rechts schwenken müssen. Nach den übereinstimmenden Aussagen der beiden Polizisten habe sich die von rechts kommende Fussgängerin bereits auf dem vierten oder fünften Balken des Streifens befunden, also ca. fünf Meter vom Trottoir entfernt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer der Fussgängerin den Weg abgeschnitten und folglich mindestens eine erhöhte abstrakte Gefährdung geschaffen habe, was ihm auch verschuldensmässig vorzuwerfen sei. Der Einwand, angesichts der schwierig zu erfassenden örtlichen Situation habe der Beschwerdeführer gemeint, der Fussgängerstreifen sei durch die Verkehrsinsel der Busbetriebe unterbrochen worden, könne nicht gehört werden. Zum einen hätte der Beschwerdeführer gerade deswegen umso aufmerksamer fahren müssen; zum andern aber sei er ortskundig, und er hätte deshalb auch wissen können, dass die Verkehrsinsel der Busbetriebe den Fussgängerstreifen nicht unterbreche. Vorzuwerfen sei indessen dem Beschwerdeführer vor allem die Tatsache, dass er die Fussgängerin, wie er in seiner Stellungnahme an die Vorinstanz festgehalten habe, offensichtlich gar nicht bemerkt habe. Dem Gerichtspräsidenten gegenüber habe er erklärt, dort niemanden gesehen zu haben, und er sei sehr erstaunt gewesen, dass die Polizei ihn angehalten habe. Er habe denn zuerst geglaubt, dass es sich um einen andern Fussgängerstreifen handle. Die Vorinstanz leitet daraus ab, dass der Beschwerdeführer recht unaufmerksam gewesen sein müsse, als er der Fussgängerin den Vortritt nicht gewährt habe, was ihm als nicht mehr leichtes Verschulden anzulasten sei. Damit seien weder Verschulden noch Gefährdung gering. c) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters abgewichen sein soll. Sie legt ihren Überlegungen den Sachverhalt zu Grunde, der von der Strafbehörde beurteilt wurde. Die Berücksichtigung der eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers gegenüber dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist zulässig. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, sie würden von den Straftaten abweichen. Ist der Sachverhalt in allen relevanten Elementen bekannt, ist die Verwaltungsbehörde in der rechtlichen Beurteilung des Falles frei (BGE 119 Ib 158 E. 3c/bb, S. 164).

E. 4

a) Die Voraussetzungen für einen Führerausweisentzug sind in Art. 16 SVG geregelt. Die Vorinstanz gibt die Rechtsprechung zu dieser Gesetzesbestimmung zutreffend wieder. Es ist darauf zu verweisen (Art. 36a Abs. 3 OG) und lediglich ergänzend festzuhalten, dass die zitierte Praxis letztmals im Entscheid 126 II 358 E. 1 bestätigt wurde. b) Gemäss Art. 33 Abs. 2 SVG hat der Fahrzeugführer vor Fussgängerstreifen besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern, die sich schon auf dem Streifen befinden

oder im Begriffe sind, ihn zu betreten, den Vortritt zu lassen. An dieser besonderen Vorsicht hat es der Beschwerdeführer mangeln lassen. Er hat die Fussgängerin, welche auf dem Streifen bereits recht weit vorgerückt war, nicht einmal bemerkt. Aber selbst wenn er sie gesehen hätte, wäre sein Verhalten rechtlich nicht anders zu qualifizieren. Der Fussgänger hat auf dem Fussgängerstreifen den Vortritt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist zudem das Zögern resp. Stehenbleiben eines Fussgängers auf dem Streifen immer als Aufforderung zum Anhalten zu verstehen - es sei denn, der Fussgänger bringe unmissverständlich durch Handzeichen zum Ausdruck, dass er auf sein Vortrittsrecht verzichte. Die rechtliche Qualifikation des Falles durch die Vorinstanz - welche zutreffend feststellt, dass sie damit nicht vom Urteil des Strafrichters abweicht -, verletzt kein Bundesrecht. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Gefährdung der Fussgängerin verschuldensmässig berücksichtigt worden ist. c) Der Beschwerdeführer kann aus der Tatsache nichts für sich ableiten, dass ihn der Strafrichter nicht in Anwendung von Art. 90 Ziff. 2 SVG, sondern lediglich in Anwendung von Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen hat. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Ziff. 1 SVG führt nicht zwingend zur Annahme eines leichten Falles im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SVG. Zwar entspricht die schwere Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Ziff. 2 SVG dem schweren Fall nach Art. 16 Abs. 3 SVG (BGE 123 II 106 E. 2a), doch umfasst die einfache Verletzung von Verkehrsregeln sowohl den leichten wie den mittelschweren Fall nach Art. 16 Abs. 2 SVG. d) Schliesslich dringt der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seinen guten persönlichen und automobilistischen Leumund sowie seine berufliche Angewiesenheit auf ein Fahrzeug nicht durch. Der Beschwerdeführer wurde im Jahre 1996 wegen einer Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 24 km/h verwarnt. Die berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis ist erst bei der Dauer der Massnahme und nicht schon bei der Frage nach der Art der Massnahme zu berücksichtigen (BGE 126 II 196 E. 2c S. 201). Vorliegend wurde die minimale Entzugsdauer von einem Monat angeordnet. e) In gesamthafter Würdigung von Verschulden, geschaffener Gefahr und automobilistischem Leumund kann nicht mehr von einem leichten Fall im Sinne von Art. 16 Abs. 2 SVG ausgegangen werden.

E. 5

a) Der Beschwerdeführer stellt den Eventualantrag, der angefochtene Entscheid sei im Kostenpunkt aufzuheben und zur anteilmässigen Kostenverteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er macht geltend, im kantonalen Rekursverfahren seien ihm die gesamten Kosten von Fr. 500.-- auferlegt worden, obwohl er mit seinem Antrag auf Sistierung des Administrativverfahrens bis zur rechtskräftigen Beurteilung des Vorfalles durch den Strafrichter durchgedrungen sei. b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann bei einem sich in der Sache auf Bundesverwaltungsrecht stützenden kantonalen Entscheid mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kraft Sachzusammenhangs auch die mit dem Entscheid verbundene, auf selbständigem kantonalem Recht beruhende Kosten- und Entschädigungsregelung wegen Verletzung von Bundes(verfassungs)recht mitangefochten werden, ohne dass es darauf ankommt, ob über diese prozessualen Nebenfolgen bundesverwaltungsrechtliche Normen bestehen oder die Einhaltung solcher Normen streitig ist. Voraussetzung ist lediglich, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde - wie hier - auch in der Sache selbst ergriffen wird; ist dies nicht der Fall, steht bei der ausschliesslichen Anwendung von kantonalem Verfahrensrecht nur die staatsrechtliche Beschwerde offen (BGE 126 V 143 E. 1c, S. 146; 122 II 174 E. 1b, S. 277 f.; je mit Hinweisen). Auf den Eventualantrag ist folglich einzutreten. c) Der Präsident der Rekurskommission des

Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern hat das Verfahren vor der Rekurskommission bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils eingestellt. Eine solche Einstellung kann gemäss kantonalem Recht auf Antrag oder von Amtes wegen erfolgen. Die Verfügung, welche kostenlos ergangen ist, stellt einen prozessleitenden Schritt dar, der keine Auswirkungen auf den materiellen Entscheid hat. In der Sache selbst ist der Beschwerdeführer im kantonalen Rekursverfahren unterlegen. Die Kosten für dieses Verfahren in der Höhe von Fr. 500.-- wurden ihm deshalb zu Recht vollumfänglich überbunden.

E. 6

Damit ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.